

TSV Natternberg - Sparte Tennis – Satzung

1. Spartenführung

Die Spartenführung handelt untergeordnet der Satzung des Hauptvereins und setzt sich wie folgt zusammen: Spartenleiter- führt die Sparte Tennis in allen Angelegenheiten. Kassier- obliegt die Führung der Bücher und überwacht die Ein- und Auszahlungen. Schriftführer- erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten. Platzwart- ist verantwortlich für die Unterhaltung der Anlagen. Sportwart- ist zuständig für alle sportlichen Belange der aktiven erwachsenen Mitglieder, sowie der sonstigen sportlichen Veranstaltungen der Sparte. Jugendwart- ist zuständig für die gesamte Jugendarbeit der Sparte Tennis. Hüttenwart- erledigt alle anfallenden Arbeiten in und um die Vereinshütte. Internet/EDV-Beauftragter- erledigt alle anfallenden Arbeiten im Rahmen der EDV. Vergnügungswart- organisiert gesellschaftliche Veranstaltungen. Der Vertreter des Spartenleiters muss ein gewähltes Mitglied der Spartenführung sein und wird durch Mehrheitsbeschluss von der Spartenführung gewählt.

Der Spartenführung ist es freigestellt, weitere Mitglieder – ohne Stimmrecht – mit bestimmten Aufgaben zu betreuen und beratend in die Spartenführung zu integrieren.

2. Wahl der Spartenführung, Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte jährlich, muss aber alle 2 Jahre stattfinden. Den Termin legt die Spartenleitung fest. Sie ist mindestens 10 Tage vorher in geeigneter Form (z.B. Presse, E-Mail) den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung beinhaltet den Rechenschaftsbericht der Spartenführung und bei Neuwahlen deren Durchführung. Ferner wird den Mitgliedern Gelegenheit gegeben, Wünsche und Anträge – schriftlich mind. 5 Tage vor der Mitglieder-Jahresversammlung – an die Spartenführung zu stellen.

Die Spartenführung wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Bei Neuwahlen wird von den anwesenden Spartenmitgliedern ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, gewählt. Der Vorsitzende wird vom Wahlausschuss bestimmt.

Der Wahlausschuss nimmt Wahlvorschläge entgegen und führt die Wahl durch.

Wahlvorschläge können nur von und für erwachsene Spartenmitglieder abgegeben werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen, der anwesenden erwachsenen Mitgliedern, erhält. Gewählt wird per Akklamation (Handzeichen), auf Antrag der Mehrheit muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

3. Kassenprüfung

Das Kassenjahr bzw. Mitgliedsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Mindestens einmal innerhalb einer Wahlperiode ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Diese wird von zwei Spartenmitgliedern, die nicht in der Spartenführung tätig sind, vorgenommen. Die personelle Besetzung wird bei der Jahresversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewählt.

4. Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (Beitrittserklärung) bei der Spartenführung der Abteilung Tennis vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet endgültig die Spartenleitung. Voraussetzung der Spartenmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft beim Hauptverein.

Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf 35 Mitglieder über 18 Jahren je Spielfeld. Ohne Einfluss auf diese festgelegte Mitgliederzahl werden jugendliche Spartenmitglieder bei Erreichung des 18. Lebensjahres als erwachsene Mitglieder übernommen. Stichtag für das

Alter ist jeweils der 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres. Personen, die sich auf der Beitrittserklärung als „passiv“ kennzeichnen (Verzicht auf Teilnahme an jeglichem Sport- und Spielbetrieb) unterliegen nicht der Mitgliederzahlbegrenzung.

Die Mitgliederzahl der Kinder und Jugendlichen ist dem jeweiligen Stand und Umfang der Jugendarbeit anzupassen.

Dem Jugendwart ist es vorbehalten, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einzuräumen, der Tennisabteilung ohne Beitragsverpflichtung – auf Probe – jedoch nicht länger als 1 Monat, beizutreten. Die Anerkennung einer Beitrittserklärung mit dem Vermerk “ 1 Monat ohne Beitrag am _____ fällig“, ist aus Versicherungsgründen erforderlich.

Die Spartenleitung ist berechtigt, sofern es der Spielbetrieb erfordert, aktive Spieler, die nachweisbar Mitglieder eines dem BLSV gemeldeten Vereins sind, bei Verbandsspielen und der entsprechenden Vorbereitungszeit, ohne Beitragsverpflichtung einzusetzen.

Die Sparte Tennis führt eine Warteliste für interessierte Neuzugänge. Anspruch auf Mitgliedschaft oder hinsichtlich der Reihenfolge der Neuaufnahme kann nicht abgeleitet werden, wie auch die vorgemerkte Person keinerlei Verpflichtung der Tennisabteilung gegenüber eingeht.

5. Beiträge, Gebühren, Arbeitsleistung

Der Mitgliedsbeitrag für den Hauptverein bzw. der Sparte Tennis, zu den jeweils festgelegten Sätzen sind als Bringschulden zu entrichten.

5.1. Spartenbeitrag

Der Spartenbeitrag beträgt (ganzjährlich) 60,- € für Erwachsene Mitglieder, 40,- € für Kinder und Jugendliche und 140,- € für Familienbeitrag (2 Erwachsene + Kinder bzw. Jugendliche).

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr verlangt wird, liegt in den Händen der Spartenleitung.

Der Spartenleitung ist es vorbehalten, bei außergewöhnlichen Belastungen Umlagen von den erwachsenen Mitgliedern abzuverlangen. Die Umlage darf die Hälfte des Sparten-Jahresbeitrages nicht überschreiten und muss begründet werden.

5.2. Spenden

Der über den festgesetzten Betrag hinausgehende Betrag ist als Spende steuerlich abzugsfähig, sofern dieser Betrag auf das Konto der Sparkasse Deggendorf, IBAN: DE21 7415 0000 0380 0127 57 mit dem Vermerk „TSV Natternberg Sparte Tennis“ überwiesen wird.

5.3. Arbeitsleistung

Der Spartenbeitrag und die Gebühren für Arbeitsleistung können nur durch Mehrheitsbeschluss bei der Mitgliederversammlung geändert werden.

Mit Anerkennung der Beitrittserklärung der Sparte Tennis erklärt sich jedes erwachsene Mitglied bereit, jährlich 5 Stunden Arbeitseinsatz zu leisten. Es besteht die Möglichkeit, ersatzweise den Arbeitseinsatz mit 15,- € á Stunde zu entgelten.

Passive Mitglieder sowie Kinder und Jugendliche sind vom Arbeitseinsatz befreit.

6. Austritt, Streichung, Ausschluss

Die Mitgliedschaft bei der Sparte Tennis erlischt entweder durch Tod, durch Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.

6.1. Austritt

Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung ist jederzeit möglich. Restbeträge des laufenden Jahres werden nicht erstattet. In Härtefällen entscheidet die Spartenleitung individuell.

6.2. Streichung

Streichung erfolgt, wenn die Beiträge (Abs. 5) 4 Wochen nach Fälligkeit und einer Mahnung noch nicht geleistet wurden.

6.3. Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen wegen:

Nichterfüllung der in Satzungen geforderten Bedingungen. Unehrenhaften und unangemessenem Verhalten. Sonstiger, das Interesse oder Ansehen der Abteilung schädigender Handlungen.

Über den Ausschluss bestimmt die Spartenführung durch Mehrheitsbeschluss, nachdem der betreffenden Person Gelegenheit gegeben wurde, sich vor der Spartenführung zur Sache zu äußern.

Im Voraus geleistete Beiträge oder Leistungen werden nicht erstattet.

Der Schlüssel der Tennisanlage ist bei Austritt, Streichung oder Ausschluss umgehend abzugeben.

7. Spielbetrieb

Die Regelung des Spielbetriebes wird von der Spartenführung den jeweiligen Bedürfnissen angepasst, in einer gesonderten Spielordnung festgelegt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

8. Versicherung und Haftung

Jedes Mitglied ist beim Bayer. Landessportverband unfallversichert. Haftung für Kleidung, Wertgegenstände, Fahrzeuge und dergleichen wird nicht übernommen.

9. Hüttenbenutzung und Getränkeverkauf

Die Benutzung der Hütte sowie der Einkauf von Getränken sind in einer „Hüttenordnung“ festgelegt und für jedes Mitglied zugänglich.

Die „Hüttenordnung“ sowie die „Spielordnung“ sind Bestandteil der Satzung und für jedes Mitglied bindend.

10. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Diese Neufassung der Satzung wurde bei der Mitglieder-Jahresversammlung am 27.01.2023 durch Mehrheitsbeschluss angenommen.